



# Demokratiezentrum Wien

Onlienquelle: [www.demokratiezentrum.org](http://www.demokratiezentrum.org)

Printquelle: Politische Bildung (Hg.): Wieder gut machen? Enteignung, Zwangsarbeit, Entschädigung, Restitution.  
Studien-Verlag, 1999, S. 90-96.

**Opferfürsorgegesetzgebung  
Die Israelitische Kultusgemeinde  
Rückstellungsgesetzgebung  
Vergleich Österreich-Deutschland  
Der Nationalfonds**

Die nur sehr zögerlich und vorwiegend unter alliierterem bzw. internationalem Druck zu Stande gekommenen Maßnahmen der Republik Österreich zu Gunsten der Opfer des Nationalsozialismus waren und sind auf eine ganze Reihe gesetzlicher Bestimmungen aufgesplittert, wodurch es den Betroffenen sehr erschwert wurde, zu ihrem Recht zu gelangen. Gleichzeitig entschied sich der Gesetzgeber bereits in der unmittelbaren Nachkriegszeit gegen eine Gleichbehandlung aller NS-Opfer, wodurch es zu grundlegenden Ungleichbehandlungen und Diskriminierungen einer Gruppe von Verfolgten kam.<sup>1</sup>

Tatsächliche Entschädigung wurde nur in geringem Ausmaß geleistet; mit Ausnahme der > Rückstellungsgesetzgebung sahen alle anderen Maßnahmen der Republik nur Pauschalentschädigungen bis zu einer bestimmten Schadenshöhe und in Abhängigkeit vom Einkommen des Antragstellers vor. D.h. wer das Glück hatte, sich nach 1945 neuerlich eine gute Existenz aufzubauen zu können, wurde für seine Verluste in geringerem Ausmaß entschädigt als jemand, dem dies nicht gelungen war. Damit finden wir bei der Frage der materiellen Entschädigung (mit Ausnahme der Rückstellungsgesetzgebung) denselben prinzipiellen Fürsorgegedanken wie im > Opferfürsorgegesetz, das Versorgungsrenten für in ihrer Erwerbsfähigkeit geschädigte Opfer vorsah. Dieser Grundzug der NS-Opfer-Gesetzgebung geht zurück auf die Position Österreichs, das Land – sich selbst pauschaliter als Opfer des NS-Regimes sehend – habe keine Verantwortung für die Verfolgung zu tragen und daher auch keinerlei Verpflichtung zur Entschädigung oder „Wiedergutmachung“. Nur Motive der humanitären Hilfe und soziale Überlegungen bewegten die Verantwortlichen, in Not geratenen Verfolgten Hilfestellung zu gewähren. So die offizielle Leseart.<sup>2</sup>

### Probleme im Opferfürsorgegesetz

Insbesondere das Opferfürsorgegesetz – neben den Rückstellungsgesetzen der zweite Eckpfeiler der so genannten „Wiedergutmachung“<sup>3</sup> – sah eine Reihe von Trennlinien vor, nach denen die NS-Opfer geteilt wurden. Die wesentliche Linie verlief zwischen Noch- oder Wieder-Österreichern auf der einen und ehemaligen Österreichern auf der anderen Seite. Die Republik sah sich primär nur dazu veranlasst, für jene NS-Opfer zu sorgen, die nach wie vor die österreichische Staatsbürgerschaft besaßen und damit im Falle ihrer Mittellosigkeit oder Erwerbsunfähigkeit dem Staat ohnehin in der einen oder anderen Form zur Last fallen könnten. So können fortlaufende Rentenleistungen aus dem Opferfürsorgegesetz nur von Österreichern mit aufrechter österreichischer Staatsbürgerschaft bezogen werden.<sup>4</sup> Menschen, die 1938 und danach aus Österreich flüchten mussten und anschließend eine andere Staatsbürgerschaft angenommen haben, bleiben bis heute von den wesentlichen Leistungen des Opferfürsorgegesetzes ausgeschlossen. Nur einzelne Entschädigungsleistungen (für Haft- bzw. Internierungszeiten, Leben im Verborgenen, Tragen des diskriminierenden Judensterns<sup>5</sup>) können auch von ehemaligen Österreichern beansprucht werden. Die Höhe der Entschädigung ist seit Anfang der sechziger Jahre gleich geblieben: S 860,- pro Monat der Haft (entsprach damals der durchschnittlichen Invaliditätspension eines Arbeiters, lag aber deutlich unter der Alterspension, die sich für Arbeiter knapp über S 1.000,- bewegte<sup>6</sup>), S 350,- pro Monat der „Freiheitsbeschränkung“ oder des Lebens im Verborgenen, S 6.000,- für mindestens 6 Monate Tragens des Judensterns. Weiters konnten sie aus den drei Hilfsfonds<sup>7</sup> Pauschalzahlungen im Falle von Berufs- und Einkommenschäden sowie einmalige Unterstützungszahlungen – abhängig von Alter und Gesundheitszustand – erhalten.<sup>8</sup> Wie weit diese Menschen in der Lage waren, ihre Existenz aus eigenem Erwerb zu sichern, interessierte Österreich nicht mehr. Diese Sicherung wurde und wird nur Menschen mit aufrechter österreichischer Staatsbürgerschaft zugestanden. Es dauerte darüber hinaus bis in die fünfziger Jahre, bis Pensionen – die auf Grund von vor 1938 erworbenen

Österreichische  
Staatsbürgerschaft  
als  
Voraussetzung

Versicherungszeiten angefallen waren – auch ins Ausland überwiesen wurden.<sup>9</sup> Wieweit diese restriktive Haltung gegenüber den Vertriebenen – meist mit abwertendem Unterton „Emigranten“ genannt – den beträchtlichen, dieser Verfolgtengruppe entgegengebrachten Vorurteilen oder schlicht Sparsamkeitserwägungen entsprach, ist auf Grund des derzeitigen Forschungsstandes nicht abzuschätzen. Jedenfalls war damit die zahlenmäßig größte Gruppe von Verfolgten weitgehend von Hilfe und Entschädigung ausgeschlossen, ebenso jene Überlebenden, die nach 1945 Österreich verlassen hatten, weil sie das Leben hier nicht mehr ertrugen. Die letzte Novelle zum Staatsbürgerschaftsgesetz ermöglicht es ihnen nunmehr wohl, die österreichische Staatsbürgerschaft zusätzlich zu ihrer bisherigen wieder zu erwerben und auf diese Weise antragsberechtigt zu werden,<sup>10</sup> doch diese Maßnahme kommt äußerst spät. Die Republik musste nur mehr mit geringen daraus resultierenden Kosten rechnen.

Eine weitere wesentliche Trennlinie verläuft zwischen den Opfern des politischen Widerstandes und jenen der nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen. In der unmittelbaren Nachkriegszeit war Unterstützung durch das Opferfürsorgegesetz ausschließlich Opfern des politischen Widerstandes vorbehalten, die Opfer der rassistischen Verfolgung blieben zur Gänze unberücksichtigt, außer es bestätigte ihnen jemand, sie seien vor 1938 politisch aktiv gewesen.<sup>11</sup> Mit dem 1947 verabschiedeten, in seinen Grundzügen bis heute geltenden neuen Opferfürsorgegesetz änderte sich diese Situation nur geringfügig. Eine Amtsbescheinigung – die alleine zum fortlaufenden Rentenbezug ermächtigt – war jenen vorbehalten, die für ein unabhängiges Österreich „mit der Waffe in der Hand gekämpft oder sich rückhaltlos in Wort oder Tat eingesetzt“<sup>12</sup> hatten, d.h. de facto allen jenen, die aus „politischen“ Gründen inhaftiert worden oder sonst wie zu Schaden gekommen waren. Für die Verfolgungsoffer war nur ein ▶ Opferausweis vorgesehen, der abgesehen von einem geringfügigen Steuerfreibetrag kaum Vorteile für die Betroffenen brachte. Erst nach und nach, beginnend mit 1949, wurden auch die Verfolgungsoffer in den Kreis der Rentenanspruchsberechtigten aufgenommen, mussten jedoch bis in die sechziger Jahre hinauf schwereren Schaden als Widerstandskämpfer erlitten haben.<sup>13</sup> Die diskriminierende Unterscheidung ▶ Amtsbescheinigung und Opferausweis besteht allerdings bis heute. So wurde zwar 1969 die erzwungene Flucht aus Österreich als Verfolgungstatbestand anerkannt, berechtigt allerdings ebenso wie das Überleben im Verborgenen nur zum Bezug eines Opferausweises.<sup>14</sup>

**Amtsbescheinigung versus Opferausweis**

Aber auch der Widerstand gegen den Nationalsozialismus wird in sich weiter kategorisiert. Für die Opferfürsorge zählt nur ausdrücklich politische Aktivität gegen den Nationalsozialismus als Widerstand. Vorgeblich unpolitische oppositionelle Handlungen, obgleich auch diese zu Inhaftierungen, KZ-Haft oder sogar Hinrichtung führen konnten, finden nur in engen Grenzen Berücksichtigung. Aus Mitmenschlichkeit gesetzte Hilfsmaßnahmen für Verfolgte etwa zählten nur dann als Widerstand, wenn zu den Verfolgten keine verwandtschaftlichen oder freundschaftlichen Bindungen bestanden, wie die aus solchen Gründen ins KZ Auschwitz verbrachte Ella Lingens erfahren musste.<sup>15</sup> Wurde jemand wegen abfälliger Äußerungen über das NS-Regime oder Abhörens ausländischer Sender verurteilt, musste er nach 1945 gegenüber der Behörde seine dahinter stehenden politischen Motive glaubhaft machen, wobei politisch meist im Sinne von parteipolitischer Orientierung begriffen wurde. Frauen, die wegen verbotenen Umgangs mit „Fremdarbeitern“ oder Kriegsgefangenen verurteilt wurden, gelten nicht als Widerstandskämpferinnen.<sup>16</sup>

Und auch ein Franz Jägerstätter wurde nicht als Opfer politischen Widerstandes anerkannt.<sup>17</sup>

Wie insgesamt militärische Delikte – wie Fahnenflucht beispielsweise – nur selten im Sinne des OFG anerkannt wurden, da – so die Begründung der Behörden – Desertion in allen Armeen der Welt strafbar sei. Unberücksichtigt bleiben daher die historischen Gegebenheiten, wie die besondere Härte der nationalsozialistischen Militärgerichtsbarkeit, der Charakter des deutschen Angriffskrieges, etc.<sup>18</sup>

Ebenso erkannten Gesetzgeber und Behörden nicht alle vom NS-Staat Verfolgten als

**Kontinuität von Stigmatisierungen**

anspruchsberechtigt an. Die von den Nationalsozialisten gesetzten Stigmatisierungen wirkten nach 1945 in Entschädigungsfragen weiter. Trotzdem der rassistische Charakter der Verfolgung und Ermordung von Roma und Sinti<sup>19</sup> klar auf der Hand lag, wurden die Opfer der ersten Verhaftungswellen 1939 im Sinne des damals angegebenen Haftgrundes als angeblich wegen ihrer „kriminellen“ Neigungen Inhaftierte oftmals von den OF-Behörden abgelehnt. Insgesamt waren Roma und Sinti als Antragsteller mit einer starken Vorurteilskontinuität konfrontiert, wodurch eine Durchsetzung ihrer Ansprüche deutlich erschwert und oftmals verunmöglicht wurde. Diese jahrzehntelangen schlechten Erfahrungen führen dazu, dass überlebende Opfer aus diesem Kreis sich scheuen, neuerliche Anträge, z.B. an den Nationalfonds, zu stellen und damit mögliche Entschädigungszahlungen versäumen. Auf diese Weise wirkt die Diskriminierung der letzten Jahrzehnte verhängnisvoll weiter.

Bis 1995 waren drei Gruppen von Verfolgten gänzlich von jeder Entschädigungs- oder Hilfeleistung ausgeschlossen:<sup>20</sup>

die Opfer der nationalsozialistischen „Erbgesundheitsgesetze“, d.h. der Zwangssterilisierungen und der so genannten „Euthanasie“, die als sogenannte „Asoziale“ Verfolgten, d.h. mehrheitlich soziale Außenseiter bzw. Angehörige von Randgruppen, unangepasste Jugendliche etc., wegen ihrer sexuellen Neigung verfolgte Homosexuelle.

Deren Anerkennung als NS-Opfer standen weiterwirkende gesellschaftliche Vorurteile entgegen, die auch vor den Vertretern der übrigen Opfer nicht Halt machten. So wehrten sich die drei politischen Opferverbände stets gegen die Aufnahme dieses Personenkreises in das Opferfürsorgegesetz. Erst der Nationalfonds schuf hier eine Abhilfe. Nur leben heute nur mehr ganz wenige dieser ehemaligen Verfolgten oder aber haben nach Jahrzehnten der Ablehnung nicht den Mut oder die Energie, um eine Zahlung aus dem Fonds anzusuchen.

Grundsätzlich anerkannten die OF-Behörden nach 1945 nicht den unterschiedlichen Charakter einer republikanischen Strafbestimmung und nationalsozialistischer Unrechtspflege. So wurde Homosexuellen unter Hinweis auf die bis in die siebziger Jahre geltende Strafbarkeit gleichgeschlechtlicher Beziehungen jede Entschädigung und auch die Anrechnung der Haftzeiten für die Pension verweigert.<sup>21</sup> Die als angeblich „asozial“ verfolgten Menschen sahen sich mit dem mehr oder weniger ausgesprochenen Vorwurf konfrontiert, ihre Inhaftierung wäre wohl zu Recht erfolgt; Sterilisierung wurde als nicht typisch nationalsozialistische, sondern medizinische Maßnahme klassifiziert.

Doch auch für die anerkannten Gruppen saß der Teufel im Detail: Was hilft es jemandem, einen Steuerfreibetrag zu erhalten, der so wenig verdient, dass er beinahe keine Lohnsteuer zu zahlen braucht? Wie soll jemand einen Einkommenschaden, d.h. Minderung des Einkommens um mehr als die Hälfte, geltend machen, der vor seiner Verfolgung mehrheitlich unangemeldet gearbeitet hat? Wie soll ein burgenländischer Roma Ersatz für untergegangenen Hausrat erhalten, wenn die Behörde meint, die „Zigeuner“ hätten sowieso keine Möbel gehabt? Hier lag eine ganze Reihe von Fallstricken vor allem für Antragsteller aus den unteren Einkommenschichten bereit. Diese Gruppen waren und sind aber auch aus sozialen Gründen in ihrer Rechtsdurchsetzungsfähigkeit benachteiligt, da ihnen Informationen ebenso fehlen wie die Möglichkeit, rechtskundlichen Beistand zu finden. Dies ist aber wohl kein spezifisches Problem der Entschädigung, in diesem Fall jedoch besonders schmerzhaft für die Betroffenen.

**Benachteiligung  
unterer  
Einkommenschichten in der  
Rechtsdurchsetzungsfähigkeit**

### Die materielle Entschädigung

Etwas anders, aber deshalb nicht weniger problematisch, war die Situation im Bereich der Entschädigung für entzogenes, d.h. geraubtes Eigentum. Hier herrschte der Grundsatz, dass dem Staat Österreich aus dieser Rückgängigmachung der Beraubungen 1938 und danach möglichst keine Kosten erwachsen dürften.<sup>22</sup> Damit war aber die Grenze der Rückstellung bereits abgesteckt. Rückgestellt werden konnte nur jener Besitz, der tatsächlich noch vorhanden war. Nun war jedoch nach dem „Anschluss“ die überwältigende Mehrheit der „arisierten“ Betriebe zuerst ausgeraubt und anschließend im Sinne einer „Strukturbereinigung

**Nur tatsächlich  
noch vorhandenes  
Gut kann rückgestellt werden**

der Wirtschaft“ liquidiert worden,<sup>23</sup> so dass für zahlreiche Geschädigte, vor allem ehemalige Kleingewerbetreibende oder Handwerker, eine Wiederherstellung ihrer Existenz im Wege der Rückstellung gar nicht in Frage kam. Erst 1958 konnten sie im Wege des > „Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetzes“ Pauschalentschädigungen für verloren gegangenen Hausrat und Geschäftseinrichtungen erhalten. Diese Entschädigung wurde jedoch nur bis zu einer bestimmten Höhe (Hausrat öS 15.000,-, Geschäftseinrichtungen öS 20.000,-, in besonderen Härtefällen bis öS 50.000,-) und in Abhängigkeit vom Einkommen zum Zeitpunkt der Antragstellung (ab einem Jahreseinkommen von öS 72.000,- entfiel die Entschädigung, das durchschnittliche Monatseinkommen eines Beamten betrug damals rund öS 3.000,-) ausbezahlt,<sup>24</sup> sodass auch in diesem Bereich Entschädigung in Abhängigkeit von sozialer Bedürftigkeit geleistet wurde. Drei Jahre später wurde der > Abgeltungsfonds errichtet, der die Abgeltung verfolgungsbedingter Verluste von Bankkonti, Wertpapieren und Bargeld sowie Verluste infolge diskriminierender Abgaben vorsah (Judenvermögensabgabe, > Reichsfluchtsteuer). Kleinere Verluste wurden zur Gänze, größere mit 48,5 %, jedoch mindestens mit öS 47.250,- entschädigt.<sup>25</sup> Zu diesem Fonds sowie zur 12. Novelle des Opferfürsorgegesetzes hatte die BRD auf Grund des Abkommens von Bad > Kreuznach insgesamt 95 Millionen DM zugezahlt.<sup>26</sup>

Doch auch die Rückstellung noch vorhandenen Eigentums gestaltete sich problematisch, insbesondere im Rahmen der unmittelbaren Auseinandersetzung zwischen dem geschädigten Eigentümer und dem Inhaber des Eigentums nach 1945, wie sie im 3. Rückstellungsgesetz<sup>27</sup> vorgesehen war. Der Beraubte befand sich von Anfang an in der ungünstigeren Position. Er war entweder mittellos oder krank aus dem Konzentrationslager zurückgekehrt, sah sich – im selteneren Fall – nach seiner Heimkehr aus dem Zufluchtsland vor der Notwendigkeit einer neuerlichen Existenzgründung oder musste seine Ansprüche vom Ausland aus durchzusetzen versuchen. Der gegenwärtige Inhaber, entweder der > „Ariseur“ selbst oder dessen Nachfolger, konnte demgegenüber auf ein Netz von Kontakten und meist auch ausreichend finanzielle Mittel zurückgreifen. Zurückgestellt musste nur werden, wenn das geraubte Eigentum nicht eine grundlegende Umgestaltung erfahren hatte, d.h. z.B. die Fabrik erneuert oder auf eine andere Produktion eingestellt worden war. Im Übrigen hatte in vielen Fällen der geschädigte Eigentümer den Kaufpreis von 1938 zurückzuzahlen, von dem er allerdings nur in den seltensten Fällen tatsächlich etwas in die Hand bekommen hatte. Das Geld hatte auf > Sperrkonten gelegt werden müssen, davon wurden > Judenvermögensabgabe und > Reichsfluchtsteuer abgezogen, Beträge, die in der Judikatur der Rückstellungskommissionen allerdings als im Sinne der Beraubten verwendet gewertet wurden.<sup>28</sup> Wollte nun der Rückstellungswerber seinen Betrieb oder sein Haus zurückhaben, musste er nicht selten sogar einen Kredit aufnehmen, um sein Eigentum quasi zurückkaufen zu können.<sup>29</sup> Es verwundert daher nicht, dass zahlreiche der Verfahren mit Vergleichen endeten, in denen die geschädigten Eigentümer mit Abschlagszahlungen abgefunden wurden. Als ein Beispiel kann das Bärenthal des FPÖ-Obmannes gelten. Dessen Besitzerin, eine nach 1945 in Israel lebende Frau aus Italien, war mit einigen Jahreserträgen abgefunden worden.<sup>30</sup>

Außerdem dauerten die Verfahren unverhältnismäßig lange. Im Oktober 1954 waren von insgesamt 34.539 angestregten Rückstellungsverfahren noch 5181 Verfahren anhängig.<sup>31</sup>

Während in den vierziger Jahren auch Rückstellungsgesetze für Patente, Firmennamen, Ansprüche aus Dienstverhältnissen in der Privatwirtschaft und für entzogenes Eigentum von juristischen Personen verabschiedet wurden,<sup>32</sup> gelangte das bereits im Dritten Rückstellungsgesetz vom Gesetzgeber versprochene Gesetz der Rückstellung von Miet- und Bestandsrechten, also angemieteten Geschäftslokalen und Wohnungen, nicht über das Planungsstadium hinaus. D.h. Heimkehrer mussten in Not- und Massenquartieren unterkommen (1953 noch 800 Mitglieder der > IKG<sup>33</sup>), während in ihren ehemaligen Wohnungen nach wie vor die „Ariseure“ oder deren Familien saßen.

Das 1952 verabschiedete Beamtenentschädigungsgesetz sah Abgeltungszahlungen von entgangenen Gehältern öffentlich Bediensteter vor, das 1953 auch ehemalige ÖsterreicherInnen einbezog. Die Entschädigungszahlungen stellten jedoch nur einen Bruchteil des

**Beraubter contra  
„Ariseur“**

**Unzureichende  
und unterlassene  
Entschädigung**

tatsächlich entgangenen Gehaltes dar.<sup>34</sup>

Nie entschädigt wurde die Arbeitsleistung der Zwangsarbeiter verschiedener Nationalitäten in der Privatwirtschaft und beim Aufbau der verstaatlichten Industrie. Vor allem die Linzer Betriebe VOEST und OMV (früher Chemie Linz) entstanden als „Hermann Göring-Werke“ vorwiegend durch die Arbeit von Zwangsarbeitern und KZ-Häftlingen.<sup>35</sup> Während österreichische Häftlinge zumindest Anspruch nach OFG hatten, gingen die übrigen Sklavenarbeiter bislang leer aus.

### Überblick über die Entschädigungsleistungen Österreichs

**Volle  
Entschädigung  
war die  
Ausnahme**

Die volle Entschädigung für erlittene Verluste stellte im Rahmen der österreichischen Gesetzgebung die absolute Ausnahme dar. Die meisten Leistungen waren mit einer Obergrenze limitiert und zusätzlich von der sozialen Situation der Betroffenen zum Zeitpunkt der Antragstellung, wie beispielsweise bei der Entschädigung für verlorenen Hausrat und Geschäftseinrichtungen. Ebenso wurden verlorene Bankkonti u.ä. im Falle größerer Verluste nicht einmal zur Hälfte ersetzt. Wohnungen wurden überhaupt nicht zurückgegeben, sonstiges Eigentum nur mit allen oben angeführten Einschränkungen der Rückstellungsgesetzgebung. Interessant in diesem Zusammenhang sind weiters die Leistungen für entgangenes Einkommen. Öffentlich Bediensteten wurden zwar die Verfolgungszeiten für die Vorrückung angerechnet, die Entschädigungsbeträge beliefen sich jedoch nur auf einen Bruchteil der tatsächlichen finanziellen Einbußen. Nach dem Opferfürsorgegesetz erhielten die NS-Opfer 1961 im Falle einer Minderung des Einkommens um mindestens die Hälfte durch mindestens 3,5 Jahre eine einmalige Zahlung von öS 10.000,-.<sup>36</sup> Vergleicht man das mit der Einkommenssituation von 1961, so waren das deutlich weniger als sieben Monate durchschnittlicher Pensionszahlung. Die durchschnittliche Alterspension eines Angestellten betrug damals öS 1.500,-.<sup>37</sup> Auf diese Entschädigung wurden aber noch alle anderen aus diesem Titel erhaltenen Zahlungen aus dem Beamtenentschädigungsgesetz und dem 7. Rückstellungsgesetz (Abfertigungen, Kündigungsentschädigungen oder Betriebspensionen aus der Privatwirtschaft) angerechnet, so dass man von einer Gesamtentschädigung für Einkommensverluste von maximal öS 10.000,- ausgehen kann.

Für eine erzwungene Unterbrechung der Berufsausbildung wurden 1961 gleichfalls nur öS 6.000,- Pauschalentschädigung (also vier Monate durchschnittlicher Angestelltenpension) geleistet.<sup>38</sup> Die > Hilfsfonds, die sozusagen die Opferfürsorgeleistungen für ehemalige ÖsterreicherInnen kompensieren sollten, sahen gleichfalls nur vergleichsweise geringe Entschädigungsbeträge vor. Aus dem ersten Hilfsfonds 1956<sup>39</sup> betrug die höchste Zahlung – d.h. für einen ehemaligen Verfolgten mit 70 % Minderung der Erwerbstätigkeit – öS 30.000,-, das waren zu jener Zeit 16 durchschnittliche Monatsgehälter eines Arbeiters.<sup>40</sup> Der zweite Hilfsfonds zahlte in den sechziger Jahren rund öS 14.000,- pro Person für Berufs- und Ausbildungsschäden aus.<sup>41</sup>

Von einer tatsächlichen Entschädigung für das verlorene Einkommen kann also keinesfalls die Rede sein.

Eine interessante Rechnung erstellte 1972 die Arbeitsgemeinschaft der Opferverbände, zu der sich Sozialdemokratische Freiheitskämpfer, ÖVP-Kameradschaft und > KZ-Verband in den sechziger Jahren zusammengefunden haben. Die Arbeitsgemeinschaft forderte – ergebnislos – von der Bundesregierung eine Abgeltung für die verfolgungsbedingte Minderung der Lebensverdienstsumme. Ausgehend vom Ausgleichszulagenrichtsatz, also der Mindestpension, der damals öS 1.600,- pro Monat betrug, verlangten sie eine Entschädigung in der Höhe der Hälfte der Mindestpension pro Monat der Verfolgung. Für eine siebenjährige Verfolgung (1938–1945) wären dies 1972 öS 68.000,- gewesen.<sup>42</sup> Rechnet man dies auf heutige Werte um, so gelangt man zu folgendem Ergebnis: 1997 beträgt die Mindestpension laut Auskunft der Pensionsversicherungsanstalt öS 7.887,- für eine Einzelperson. Unter Zugrundelegung der – allerdings bescheidenen – Forderung der

Opferverbände beliefe sich heute eine Entschädigung für die Verluste in der Lebensverdienstsumme daher auf öS 331.254,-. Diese Summe relativiert wiederum die Auszahlungen nach dem Nationalfonds, wobei jedoch der Wert des Fonds, der erstmals beinahe alle Gruppen von Verfolgten umfasst, nicht geschmälert werden soll.

Insgesamt hat die Republik Österreich nach offiziellen Angaben des Bundespressedienstes von 1945 bis 1988 rund 8 Milliarden Schilling,<sup>43</sup> unter Berücksichtigung des Nationalfonds und der weiteren Ausgaben der Opferfürsorge bis 1995 rund 11 Milliarden Schilling für Leistungen an die NS-Opfer aufgewendet. Diese Zahl inkludiert alle Zahlungen nach dem Opferfürsorgegesetz, die Hilfsfonds, das ► Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz und den Abgeltungsfonds. Abzuziehen sind davon die von der Bundesrepublik Deutschland eingebrachten 95 Millionen DM, also rund 600 Millionen Schilling nach damaligem Kurs. Nicht berücksichtigt in dieser Zahl sind außerordentliche Versorgungsgenüsse für Beamte (1988 rund 11 Millionen Schilling pro Jahr) sowie zusätzliche Leistungen für Verfolgte in der Pensionsversicherung, worüber jedoch – entgegen anders lautender Politikerbehauptungen – laut Auskunft des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger keine gesonderte Statistik verfügbar ist.

### Zusammenfassung

Es kann also festgestellt werden, dass die Leistungen für die NS-Opfer weit hinter den tatsächlichen Verlusten zurückbleiben. Darüber hinaus bestehen bis heute Mängel in der Gesetzgebung, wie der erforderliche Nachweis der verfolgungsbedingten Kausalität eines Gesundheitsschadens, der den wenigen heute noch lebenden Opfern nach wie vor beträchtliche Hürden in den Weg legt. Außerdem gibt es nach wie vor eine Reihe von Verfolgten, deren Leiden in der NS-Zeit nicht als Verfolgung anerkannt werden bzw. die keinen Anspruch auf Entschädigung haben, wie beispielsweise die Deserteure aus der deutschen Wehrmacht oder die nichtösterreichischen Zwangsarbeiter.

Doch nicht einmal Leistungen, die keine Kosten verursachen, wurden erbracht. Österreich hat die Opfer des Nationalsozialismus gnadenhalber wieder aufgenommen, nie jedoch tatsächliches Verständnis für die Situation der Überlebenden aufgebracht. Sie blieben außerhalb der Solidarität der Kriegsgeneration, deren Angehörige als Mitläufer, Sympathisanten, Angepasste das NS-Regime erlebten. Hier bliebe abseits aller materiellen Leistungen noch viel zu tun.

**Mängel in der  
Gesetzgebung  
bestehen bis  
heute**

*Der vorliegende Text wurde von Brigitte Bailer-Galanda im Rahmen einer Enquete der GRÜNEN zum Thema „Die wirtschaftlichen Schäden der NS-Opfer“ am 17. Juni 1997 im Parlament vorgetragen. Der Text dieses Referates wurde der Abteilung Politische Bildung des BMUK für die Dokumentation der Tagung der ZeitzeugInnen 1998 „1938–1998. Flucht – Migration – Asyl gestern und heute“ von Dr. Bailer-Galanda und dem Grünen Parlamentsklub zur Verfügung gestellt. Die bei der Enquete „Die wirtschaftlichen Schäden der NS-Opfer“ gehaltenen Referate werden von den GRÜNEN und der GRÜNEN BILDUNGSWERKSTATT MINDERHEITEN publiziert und können auch über diese bezogen werden.*

- 1 Siehe dazu ausführlich: Brigitte Bailer, Wiedergutmachung kein Thema. Österreich und die Opfer des Nationalsozialismus, Wien 1993.
- 2 Diese Grundposition findet sich kontinuierlich seit 1945. Noch 1988 wurde sie in einer offiziellen Darstellung vertreten: Bundespressedienst (Hrsg.), Maßnahmen der Republik Österreich zu Gunsten bestimmter politisch, religiös oder abstammungsmäßig Verfolgter seit 1945, Wien 1988 (Österreich Dokumentation).
- 3 Der Begriff der Wiedergutmachung im Sinne von „wieder gut

machen“ wurde auch von deutschen Wissenschaftern in Frage gestellt: Siehe z. B. Rolf Theis, Wiedergutmachung zwischen Moral und Interesse. Eine kritische Bestandsaufnahme der deutsch-israelischen Regierungsverhandlungen, Frankfurt/M. 1989, S. 32; Ludolf Herbst, Einleitung, in ders., Constantin Goschler (Hrsg.), Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland, München 1989 (Sondernummer Schriftenreihe der Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte), S. 8 ff.

## Die Opfergruppen und deren Entschädigung

- 4 Bundesgesetz über die Fürsorge für die Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich und die Opfer politischer Verfolgungen (Opferfürsorgegesetz), BGBl. Nr. 183 vom 4.7.1947, § 1 Abs. 4.
- 5 §§ 13 c, 14 a, Opferfürsorgegesetz.
- 6 Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien (Hrsg.), Wirtschaftsstatistisches Handbuch 1961, Wien 1962, S. 87.
- 7 BGBl. Nr. 25 vom 18.1.1956; BGBl. Nr. 178 vom 13.6.1962; BGBl. Nr. 714 vom 13.12.1976.
- 8 Siehe dazu ausführlicher: Bailer, a. a. O., S. 157-163.
- 9 BGBl. Nr. 97/1954, siehe dazu auch: Dietmar Walch, Die jüdischen Bemühungen um die materielle Wiedergutmachung durch die Republik Österreich, Wien 1971, S. 43 ff.; Bailer, a. a. O., S. 240 f.
- 10 Diese Möglichkeit wurde im Herbst 1993 geschaffen: Die Furche, 15.9.1994.
- 11 1. Durchführungserlass Zl. IV-8840/16/46 zum Gesetz vom 17.7.1945, StGBI. Nr. 90 und zur Verordnung des Staatsamtes für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Staatsamt für Finanzen vom 31.10.1945, BGBl. Nr. 34/1946 (Opferfürsorgeverordnung), Sonderabdruck aus Heft 1/2 der „Amtlichen Nachrichten des Bundesministeriums für soziale Verwaltung“, S.4. Ausführlich: Bailer, a. a. O., S. 25 f.
- 12 § 1 Abs. 1 Opferfürsorgegesetz.
- 13 Bailer, a. a. O., S. 141-145.
- 14 BGBl. Nr. 205 vom 22.5.1969.
- 15 Bailer, a. a. O., S. 168.
- 16 Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs vom 22.2.1965, Zl. 687/64.
- 17 DÖW Akt Nr. 13.454; Erna Putz, Franz Jägerstätter. „... besser die Hände als der Wille gefesselt ...“, Linz-Passau 1987 (2. Aufl.), S. 278.
- 18 Bailer, a. a. O., S. 168.
- 19 Siehe dazu ausführlich: Barbara Rieger, „Zigeunerleben“ in Salzburg 1930-1943. Die regionale Zigeunerverfolgung als Vorstufe zur planmäßigen Vernichtung in Auschwitz, Diplomarbeit an der geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien, Wien 1990; Erika Thurner, Nationalsozialismus und Zigeuner in Österreich, Salzburg 1983; Bailer, a. a. O., S. 176-184.
- 20 Bailer, a. a. O., S. 185-197. Zur Situation der Opfer der nationalsozialistischen Rassenhygiene siehe auch Wolfgang Neugebauer, Das Opferfürsorgegesetz und die Sterilisationsopfer in Österreich, in: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hrsg.), Jahrbuch 1989, Wien 1989, S. 144-150.
- 21 Beantwortung der Anfrage der Abgeordneten Srb und Freunde an den Bundesminister für Arbeit und Soziales betreffend die homosexuellen Opfer des Nationalsozialismus (Nr. 2474/J) vom 12.9.1988, Zl. 10.009/168-4/88.
- 22 Erläuternde Bemerkungen zu dem Gesetz über die Nichtigkeit von Vermögensentziehung (3. Rückstellungsgesetz), 45. Sitzung des Ministerrates, 12.11.1946. Archiv der Republik, BM für Unterricht, Ministerratsprotokolle, Karton 4.
- 23 Gertraud Fuchs, Die Vermögensverkehrsstelle als Arisierungsbehörde jüdischer Betriebe, Diplomarbeit am Institut für Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Wirtschaftsuniversität Wien, Wien 1989, S. 166. Von den im Mai 1938 zum Zeitpunkt der Schaffung der Vermögensverkehrsstelle noch existierenden 26.000 jüdischen Betrieben waren nur 4353 zur Weiterführung vorgeesehen.
- 24 BGBl. Nr. 127 vom 25.6.1958.
- 25 Fonds zur Abgeltung von Vermögensverlusten politisch Verfolgter, BGBl. Nr. 100 vom 22.3.1961.
- 26 Das Kreuznacher Abkommen umfaßte zwei Teile. Der erste beinhaltete Zahlungen der BRD für die Eingliederung der so genannten „Volksdeutschen“ in Österreich, der zweite sah Zahlungen der BRD für die Maßnahmen zu Gunsten der NS-Opfer vor. Siehe dazu: Bailer, a.a. O., S. 96 ff. Der Text des Abkommens in BGBl. Nr. 283 vom 28.9.1962.
- 27 BGBl. Nr. 54/1947.
- 28 Juristisch fundierte Kritik an dieser Praxis siehe: Georg Graf, Arisierung und keine Wiedergutmachung. Kritische Anmerkungen zur jüngeren österreichischen Rechtsgeschichte, in: P. Feyerabend, C. Wegeler (Hrsg.), Philosophie – Psychoanalyse – Emigration, Wien 1992, S. 73 ff.
- 29 Vgl. Die Gemeinde, Nr. 2, März 1948.
- 30 Profil, 9.6., 9.12.1986.
- 31 Statistik über den Stand der Rückstellungsverfahren von Ende Oktober 1954. Institut für Zeitgeschichte, Nachlaß Albert Löwy, Karton Rückstellung Statistiken.
- 32 BGBl. 143/1947, 164/1949, 199/1949, 207/1949.
- 33 Vereinigter Exekutivausschuss für jüdische Forderungen an Österreich, Memorandum über Ansprüche aus dem Titel entzogener Wohnungen, 1.7.1953. Institut für Zeitgeschichte der Universität Wien, Nachlaß Albert Löwy.
- 34 ÖVP-Kameradschaft der politisch Verfolgten (Hrsg.), Die Wiedergutmachung. Werden und Ergebnis der Entschädigungsgesetze für politisch Verfolgte und gemäßregelte Beamte, Wien o.J. (1952).
- 35 Florian Freund, Bertrand Perz, Fremdarbeiter und KZ-Häftlinge in der „Ostmark“, in: Ulrich Herbert (Hrsg.), Europa und der „Reichseinsatz“. Ausländische Zivilarbeiter, Kriegsgefangene und KZ-Häftlinge in Deutschland 1938-1945, Essen 1991, S. 317-350.
- 36 § 14 b Opferfürsorgegesetz. Die Höhe der Entschädigung blieb seither gleich, wurde also nicht valorisiert.
- 37 Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien (Hrsg.), Wirtschaftsstatistisches Handbuch 1961, Wien 1962, S. 87.
- 38 § 14 a Opferfürsorgegesetz. Siehe auch Anmerkung 36.
- 39 BGBl. Nr. 25 vom 18.1.1956.
- 40 Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien (Hrsg.), Wirtschaftsstatistisches Handbuch 1964, Wien 1964, S. 217.
- 41 BGBl. Nr. 178 vom 13.6.1962.
- 42 PKZ, Pressekorrespondenz des Bundesverbandes österreichischer Widerstandskämpfer und Opfer des Faschismus (KZ-Verband), Nr. 3, 1.9.1972. Der Text wurde gleich lautend im Sozialistischen Kämpfer (Bund Sozialistischer Freiheitskämpfer und Opfer des Faschismus) sowie im Freiheitskämpfer (ÖVP-Kameradschaft der politisch Verfolgten) veröffentlicht.
- 43 Errechnet anhand der Angaben in: Bundespressedienst, a.a.O.